

2. Nachtragssatzung vom 18.12.2001 zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 26.06.1995 über die Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten und bestimmte Betriebsarten für das Gebiet der Stadt Wermelskirchen

Aufgrund des § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 28. 01. 1997 (GV NW S. 17/SGV NW 7103) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz-LImSchG) vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129) jeweils in den heute geltenden Fassungen wird von der Stadt Wermelskirchen als Örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wermelskirchen vom 17.12.2001 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Anpassung an den Euro

In § 3 wird der Betrag „10.000 DM“ durch „5.000 Euro“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Nachtragssatzung zur Satzung zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 26.06.1995 über die Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten und bestimmte Betriebsarten für das Gebiet der Stadt Wermelskirchen tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 17.12.2001 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene 2. Nachtragssatzung vom 18.12.2001 zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 26.06.1995 über die Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten und bestimmte Betriebsarten für das Gebiet der Stadt Wermelskirchen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 18.12.2001

Der Bürgermeister



- Michael Heckmann -